

## **Erläuterungen zu Artikel 50 Kirchenordnung**

### **Leitungsfeld 9 Recht und Organisation (Schlüter/Dr. Conring/Berg/Huget)**

Stand: 21.04.2022

#### **Allgemeines**

In der Gemeinde wirken Menschen in unterschiedlichen Ämtern und Diensten, mit verschiedenen Qualifikationen und Fähigkeiten beruflich sowie ehrenamtlich zusammen. Weitere allgemeine Informationen dazu finden Sie in den Erläuterungen zu Artikel 44 Kirchenordnung.

Erzieherinnen und Erzieher in den evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder betreuen, bilden und erziehen Kinder im Alter von wenigen Monaten bis zu 14 Jahren. Sie machen für die Eltern, die Gemeinde und die Kinder selbst die Kindergärten zu Lebens- und Lernorten, in denen gespielt, gelernt, gefeiert und gebetet wird. Erzieherinnen und Erzieher fördern das Miteinander sozialer Schichten und unterschiedlicher Kulturen und Religionen. Sie vermitteln Wissen und Grundfertigkeiten für eine Welt, die sich beschleunigt wandelt. Sie geben Orientierung durch Einübung in den Glauben und Weitergabe kirchlicher Bräuche und Traditionen. Die steigende Zahl immer jüngerer Kinder im Kindergarten, die gewachsenen Bildungsansprüche, die abnehmenden elterlichen Erziehungsfähigkeiten und die Zwänge der Finanzierung und eines flexibleren Personaleinsatzes werden zu größeren Herausforderungen für die fachliche, persönliche und soziale Kompetenz der Fachkräfte in den Tageseinrichtungen für Kinder.

Wichtige Rechtstexte sind

- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – vom 3. Dezember 2019
- Richtlinie für Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Kirche von Westfalen (TfK-RL) vom 27. November 2008
- Mustersatzung für einen Verbund Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft eines Kirchenkreises (Stand: 24. Juni 2016)
- Vorschriften des kirchlichen Arbeitsrechts
  - Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) vom 22. Oktober 2007
  - Anlage 8 zum BAT-KF „Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen – SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF“
  - Anlage 4d zum BAT-KF – Tabellenentgelt

- Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD vom 1. Januar 2019 mit den Bestimmungen zum Ausführungsgesetz der Ev. Kirche von Westfalen vom 20. November 2014

Die Webseite <https://www.gemeinde-bewegen.de/> (Wissensspeicher für die Arbeit im Presbyterium) bietet weitere Informationen. Die obigen Ausführungen sind auf Grundlage (teilweise auch in Auszügen) des Inhaltes „Gemeinde bewegen – B Gemeindeleitung – 5.2 Beruflich Mitarbeitende“ entstanden. Sie löst das vorher regelmäßig als Printwerk erschienene „**Gemeinde leiten – Handbuch für die Arbeit im Presbyterium** (2016)“ ab.

### **Allgemeine Erläuterungen zur Kirchenordnung– Dokumentenübersicht – Gesetzgebungsverfahren**

Die allgemeinen Erläuterungen finden Sie hier oder bei dem aufgerufenen Dokument auf der Webseite bei den Icons unter „E“.